

# Russland und Belarus: Neue EU-Sanktionen

Weitreichende Sanktionen zielen auf Finanzmarkt, Verteidigungs-, Sicherheits- und Energiesektor, Luftverkehr sowie Luft- und Raumfahrt ab

Im Zusammenhang mit der Anerkennung der Unabhängigkeit der ukrainischen Gebiete Donezk und Luhansk seitens der Russischen Föderation und dem bewaffneten russischen Angriff unter belarussischer Teilhabe auf die Ukraine hat der Rat der EU Sanktionen gegen Russland und Belarus beschlossen und sukzessive ausgeweitet.

## 1 Personenbezogene Sanktionen

Mit der [Durchführungsverordnung 2022/878 des Rates](#) am 03. Juni 2022 wurden 65 natürliche und 18 juristische Personen in Anhang I der [Verordnung 269/2014 des Rates \(konsolidierte Fassung vom 14.04.2022\)](#) aufgenommen. Zu diesen gehören:

- Militärvertreter, die in Butscha Kriegsverbrechen begangen haben und die für die Belagerung der Stadt Mariupol verantwortlich sind
- weitere Oligarchen sowie Familienmitglieder
- Vertreter des sogenannten „Heilsausschusses für Frieden und Ordnung“
- Propagandisten
- Unternehmen des Verteidigungssektors und mit dem Verteidigungssektor in Verbindung stehende Unternehmen
- Russlands zentrale Wertpapierverwahrstelle (National Settlement Depository)

Somit wurden die personenbezogenen restriktiven Maßnahmen, die erstmals 2014 beschlossen wurden, auf insgesamt 1.158 Einzelpersonen und 98 juristische Personen ausgeweitet. In den Namenslisten erfasst sind z. B. Präsident Putin, Außenminister Lawrow, weitere Regierungsvertreter, Mitglieder des Nationalen Sicherheitsrates der Russischen Föderation, Oligarchen, Geschäftsleute, Militäroffiziere, alle Mitglieder des russischen Parlaments, die den Regierungsbeschluss zur Anerkennung der Unabhängigkeit der Gebiet Donezk und Luhansk unterstützt haben, Personen, die für den Desinformationskrieg gegen die Ukraine verantwortlich sind, Propagandisten sowie belarussische Militärvertreter.

Die restriktiven Maßnahmen setzen sich aus dem Einfrieren von Vermögenswerten (Verfügungsverbot) und einem Bereitstellungsverbot<sup>1</sup> zusammen. Zudem unterliegen gelistete natürliche Personen einem EU-Einreise- und Durchreiseverbot.

---

<sup>1</sup> Den gelisteten Personen dürfen weder direkt noch indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Wirtschaftliche Ressourcen sind Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, und die für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

## 2 Finanz- und Kapitalmarktsanktionen gegenüber Russland

- Verbot, russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder in Russland niedergelassenen juristischen Personen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Wallets, Krypto-Konten oder der Krypto-Verwahrung bereitzustellen, wenn der Gesamtwert der Kryptowerte pro Wallet, Konto oder Verwahrer 10.000 Euro übersteigt
- Verbot, in Russland niedergelassene juristische Personen, die sich zu über 50 Prozent in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befinden, unmittelbar oder mittelbar zu unterstützen, einschließlich durch Finanzmittel und Finanzhilfen, oder ihnen sonstige Vorteile im Rahmen eines Unions- oder Euratom-Programms oder eines nationalen Programms eines Mitgliedstaats zu verschaffen
- Verbot, einen Trust oder eine ähnliche Rechtsgestaltung zu registrieren oder einen Sitz, eine Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift oder Verwaltungsdienstleistungen dafür bereitzustellen, wenn eine der folgenden Personen Treugeber oder Begünstigter ist:
  - a) russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen,
  - b) in Russland niedergelassene juristische Personen,
  - c) juristische Personen, deren Anteile zu über 50 Prozent von einer der natürlichen oder juristischen Personen nach Buchstabe a oder b gehalten werden,
  - d) juristische Personen, die von einer der natürlichen oder juristischen Personen nach Buchstabe a, b oder c kontrolliert werden,
  - e) natürliche oder juristische Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer der natürlichen oder juristischen Personen nach Buchstabe a, b oder c handeln
- Ab dem 10. Mai 2022: Verbot, als Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder in einer ähnlichen Funktion für einen im vorherigen Spiegelstrich genannten Trust oder eine ähnliche Rechtsgestaltung zu handeln oder dies einer anderen Person zu ermöglichen
- Seit dem 12. März 2022: Verbot, spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden (SWIFT), für folgende juristische Personen zu erbringen
  - Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Rossiya Bank, Sovcombank, VNESHECONOMBANK (VEB), VTB BANK, Sberbank, Credit Bank of Moscow und die Joint Stock Company Russian Agricultural Bank
  - alle in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent bei einer der oben genannten Banken liegen
- Seit dem 15. April 2022: Verbot der Erbringung von Ratingdienstleistungen und Abonnementdiensten für russische Staatsangehörige und in Russland ansässige natürliche Personen sowie in Russland niedergelassene juristische Personen
- Verbot, in Projekte, die aus dem Russian Direct Investment Fund kofinanziert werden, zu investieren, sich daran zu beteiligen oder anderweitig zu ihnen beizutragen
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Verbringung und Ausfuhr von auf Euro oder auf eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats laufenden Banknoten nach Russland, an natürliche oder juristische Personen in Russland oder zur Verwendung in Russland

- Verbot des Kaufs, Verkaufs und des Handels mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten Russlands und seiner Regierung, der russischen Zentralbank oder juristischer Personen, die im Namen der russischen Zentralbank handeln sowie von Kredit- und Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen, die in Russland niedergelassen sind und sich zu über 50 Prozent in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befinden oder von einem in Russland niedergelassenen Kreditinstitut, das die Tätigkeiten Russlands, seiner Regierung oder seiner Zentralbank unterstützt oder von gelisteten juristischen Personen, die vorwiegend in der Entwicklung, Produktion, dem Verkauf oder der Ausfuhr von militärischer Ausrüstung oder militärischen Diensten tätig sind (ausgenommen sie sind in der Raumfahrt und Kernenergie tätig)
- Verbot von Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln
- Verbot der Notierung und Erbringung von Dienstleistungen an EU-Handelsplätzen in Bezug auf Wertpapiere von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, die sich zu über 50 Prozent in öffentlicher Inhaberschaft befinden
- Verbot der Entgegennahme von Einlagen von russischen Staatsangehörigen, in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, wenn der Gesamtwert der Einlagen pro Kreditinstitut 100.000 Euro übersteigt
- Verbot der Dienstleistungserbringung für Wertpapiere durch die EU-Zentralverwalter im Sinne des Anhangs der Verordnung 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates an russische Staatsangehörige, in Russland ansässige Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen
- Verbot des Verkaufs von auf Euro oder auf eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats lautenden Wertpapieren an russische Staatsangehörige, in Russland ansässige Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen
- Verbot der Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel oder Finanzhilfen für den Handel mit Russland oder für Investitionen mit Russland

### 3 Finanz- und Kapitalmarktsanktionen gegenüber Belarus

- Verbot der Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der belarussischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, die im Namen oder auf Anweisung der belarussischen Zentralbank handeln
- Seit dem 12. April 2022: Verbot der Notierung und Erbringung von Dienstleistungen an EU-Handelsplätzen in Bezug auf Wertpapiere von in Belarus niedergelassenen juristischen Personen, die sich zu über 50 Prozent in öffentlicher Inhaberschaft befinden
- Verbot der Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel oder Finanzhilfen für den Handel mit Belarus oder für Investitionen mit Russland

- Verbot der Entgegennahme von Einlagen von belarussischen Staatsangehörigen oder in Belarus ansässigen natürlichen Personen, wenn der Gesamtwert der Einlagen pro Kreditinstitut 100.000 Euro übersteigt
- Verbot der Dienstleistungserbringung für Wertpapiere durch die EU-Zentralverwalter im Sinne des Anhangs der Verordnung 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates an belarussische Staatsangehörige, in Belarus ansässige Personen oder an in Belarus niedergelassene juristische Personen
- Verbot des Verkaufs von auf Euro oder auf eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats lautenden Wertpapieren an belarussische Staatsangehörige, in Belarus ansässige Personen oder an in Belarus niedergelassene juristische Personen
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, des Verbringens und der Ausfuhr von auf Euro oder auf eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats laufenden Banknoten nach Belarus, an natürliche oder juristische Personen in Belarus oder zur Verwendung in Belarus
- Seit dem 20. März 2022: Verbot, spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden (SWIFT), für folgende juristische Personen zu erbringen
  - Belagroprombank, Bank Dabrabyt und die Entwicklungsbank der Republik Belarus
  - alle in Belarus niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent bei einer der oben genannten Banken liegen

#### 4 Embargo gegenüber Russland

- Verbot des Kaufs, der Einfuhr und der Verbringung von Rohöl oder Erdölzeugnissen gemäß Anhang VIII der [Verordnung 2022/879 des Rates](#), wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, sowie Finanzmittel und andere Dienste in diesem Zusammenhang mit ein); für Ausnahmen siehe Art. 3m Abs. 1 bis 10 der Verordnung 2022/879 des Rates
- Verbot, Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung sowie Unternehmens- und Public-Relations-Beratung für die Regierung Russlands und in Russland niedergelassene juristische Personen zu erbringen
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Verbringung und Ausfuhr der in Anhang III der [Verordnung 2022/576 des Rates](#) gelisteten Güter und Technologien, die zur Ölraffination und Verflüssigung von Erdgas verwendet werden können, nach Russland oder zur Verwendung in Russland
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Verbringung und Ausfuhr von in Anhang XX der [Verordnung 2022/576 des Rates](#) gelisteten Flugturbinenkraftstoffen und Kraftstoffadditiven nach Russland oder zur Verwendung in Russland
- Seit dem 16. April 2022: Verbot, unter der Flagge Russlands registrierten Schiffen den Zugang zu EU-Häfen zu gewähren
- Verbot des Kaufs, der Einfuhr und Verbringung der in Anhang VII der [Verordnung 2022/879 des Rates](#) gelisteten Güter (z. B. Kaviar, Alkohol, Düngemittel, Holz, Zement,

- Beton etc.), wenn diese Güter ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden
- Verbot des Kaufs, der Einfuhr und Verbringung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen (gelistet in Anhang XXII der [Verordnung 2022/576 des Rates](#)), wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden
  - Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Verbringung und Ausfuhr von in Anhang XXIII der [Verordnung 2022/576 des Rates](#) gelisteten Gütern, die insbesondere zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungserbringung für Herstellung, Wartung und Verwendung sowie Finanzierung im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien mit ein); die Liste wurde gemäß Anhang II der [Verordnung 2022/879 des Rates](#) um bestimmte Frequenzumwandler sowie 38 Chemikalien erweitert
  - Güterbeförderungsverbot für in Russland niedergelassene Kraftverkehrsunternehmen im Gebiet der EU (einschließlich zu Zwecken der Durchfuhr)
  - Verbot, öffentliche Aufträge und Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe fallen, an folgende Personen zu vergeben bzw. Verträge mit diesen weiterhin zu erfüllen:
    - a. russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen
    - b. juristische Personen, deren Anteile zu mehr als 50 Prozent von einer der unter Buchstabe a genannten Personen gehalten werden, oder
    - c. natürliche und juristischen Personen, die im Namen oder auf Anweisung der in Buchstaben a oder b genannten Personen handeln
  - Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Verbringung und Ausfuhr von gelisteten Gütern und Technologien der Erdölexploration und -förderung, die in Anhang II der [Verordnung 833/2014 des Rates \(konsolidierte Fassung vom 13.04.2022\)](#) gelistet sind, nach Russland und zur Verwendung in Russland einschließlich seiner Wirtschaftszone und seines Festlandsockel (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungserbringung für Herstellung, Wartung und Verwendung sowie Finanzierung im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien mit ein)
  - Verbot der Beteiligung und Beteiligungsausweitung an einer juristischen Person, die im Energiesektor in Russland tätig ist; Verbot der Bereitstellung neuer Darlehen, Kredite und sonstiger Finanzmittel für eine juristische Person, die im Energiesektor in Russland tätig ist; Verbot der Gründung eines neuen Gemeinschaftsunternehmens mit einer juristischen Person, die im Energiesektor in Russland tätig ist; Verbot von Wertpapierdienstleistungen im Zusammenhang mit den genannten Aktivitäten dieses Spiegelstrichs
  - Verbot des Kaufs, der Einfuhr und Verbringung von in Anhang II der [Verordnung 2022/428 des Rates](#) gelisteten Eisen- und Stahlerzeugnissen, wenn diese Erzeugnisse ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden
  - Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr von in Anhang XVIII der [Verordnung 2022/428 des Rates](#) gelisteten Luxusgütern (hier sind allgemeine und spezifische Wertgrenzen zu beachten)
  - Verbot, unmittelbar und mittelbar Geschäfte mit in Anhang XIX der [Verordnung 2022/428 des Rates](#) gelisteten staatseigenen Unternehmen zu tätigen, mit juristischen

- Personen, deren Anteile zu mehr als 50 Prozent von einer der gelisteten staatseigenen Unternehmen gehalten werden, sowie mit juristischen Personen, die im Namen oder auf Anweisung der gelisteten staatseigenen Unternehmen handeln
- Erweiterung der Liste von Unternehmen (Anhang I der [Verordnung 2022/428 des Rates](#)), die mit Russlands Verteidigungs- und Industriebasis verbunden sind
  - Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Verbringung und Ausfuhr von Dual-Use-Gütern (gelistet in Anhang I der sogenannten [Dual-Use-Verordnung \(konsolidierte Fassung vom 07.01.2022\)](#)) nach Russland oder zur Verwendung in Russland (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungserbringung für Herstellung, Wartung und Verwendung sowie Finanzierung im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien mit ein)
  - Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr von in Anhang VI der [Verordnung 2022/328 des Rates](#) gelisteten Gütern und Technologien nach Russland oder zur Verwendung in Russland, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungserbringung für Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien sowie Finanzmittel im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien ein)
  - Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Verbringung und Ausfuhr von in Anhang IX der [Verordnung 2022/328 des Rates](#) gelisteten Gütern und Technologien nach Russland oder zur Verwendung in Russland, die zur Ölraffination verwendet werden können (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungserbringung für Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien sowie Finanzierung im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien mit ein)
  - Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Verbringung und Ausfuhr von in Anhang X der [Verordnung 2022/328 des Rates](#) gelisteten Gütern und Technologien nach Russland oder zur Verwendung in Russland, die in der Luftfahrt und der Raumfahrtindustrie verwendet werden können (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungserbringung für Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien sowie Finanzierung im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien mit ein); Verbot von Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien; Verbot der Durchführung folgender Tätigkeiten: Überholung, Reparatur, Inspektion, Ersatz, Modifizierung oder Behebung von Mängeln an einem Luftfahrzeug oder einer Komponente, mit Ausnahme der Vorflugkontrolle, im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien
  - Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Verbringung und Ausfuhr von in Anhang IV der [Verordnung 2022/394 des Rates](#) gelisteten Gütern und Technologien der Schifffahrt nach Russland, zur Verwendung in Russland zum Mitführen an Board eines Schiffes unter russischer Flagge (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungserbringung für Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien sowie Finanzmittel im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien ein)

## 5 EU-Luftraum

Luftfahrzeugen, die von russischen Luftfahrtunternehmen betrieben werden, in Russland registrierten Luftfahrzeugen sowie Luftfahrzeugen, die sich im Eigentum natürlicher oder juristischer Personen in Russland befinden (z. B. Privatjets), ist es untersagt, im Hoheitsgebiet der EU zu landen, vom Hoheitsgebiet der Union zu starten, oder das Hoheitsgebiet der Union zu überfliegen.

## 6 Visapolitik

Diplomaten, andere russische Beamte und Geschäftsleute können nicht länger von den Visaverleichterungsbestimmungen profitieren, die einen privilegierten Zugang zur EU ermöglichen.

## 7 Embargo gegenüber den Gebieten Donezk und Luhansk

- Einfuhrverbot für Waren mit Ursprung aus den Gebieten Donezk und Luhansk
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr in die Gebiete Donezk und Luhansk von gelisteten Waren und Technologien, die für die Verwendung in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation, Energie sowie Öl-, Gas- und Mineralressourcen geeignet sind sowie technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzierungen sowie Bau- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Waren und Technologien (z. B. Eisen, Stahl und Aluminium sowie Waren daraus, bestimmte Pumpen, Drehmaschinen, bestimmte Werkzeugmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Wälzlager, Stromerzeugungsaggregate, elektrische Transformatoren, Zugmaschinen, Lastkraftwagen, Luft- und Raumfahrzeuge etc.)
- Erbringung von Dienstleistungen in direktem Zusammenhang mit Tourismusaktivitäten in den Gebieten Donezk und Luhansk
- Erwerbs-, Beteiligungs- und Investitionsverbot an Immobilien und Einrichtungen in den Gebieten Donezk und Luhansk
- Verbot des Abschließens von Vereinbarungen oder der Beteiligung an Vereinbarungen zur Vergabe von Darlehen oder Krediten oder die sonstige Bereitstellung von Finanzierungen für Einrichtungen in den genannten Gebieten

## 8 Embargo gegenüber Belarus

- Güterbeförderungsverbot für in Belarus niedergelassene Kraftverkehrsunternehmen im Gebiet der EU (einschließlich zu Zwecken der Durchfuhr)
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Weitergabe und Ausfuhr von Dual-Use-Gütern (gelistet in Anhang I der sogenannten Dual-Use-Verordnung (konsolidierte Fassung vom

- [07.01.2022](#)) nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus (schließt technischen Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungserbringung für Herstellung, Wartung und Verwendung sowie Finanzierung im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien mit ein)
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Weitergabe und Ausfuhr der in Anhang II der [Verordnung 2022/355 des Rates](#) gelisteten Gütern und Technologien nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus, die zur militärischen und technologischen Stärkung von Belarus oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten (allgemeine Elektronik, Telekommunikation, Informationssicherheit, Sensoren und Laser, Navigations- und Luftfahrtelektronik, Meeres- und Schiffstechnik, Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe); schließt technischen Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungserbringung für Herstellung, Wartung und Verwendung sowie Finanzierung im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien mit ein
  - Verbot der Einfuhr von
    - Holzerzeugnissen (gelistet in Anhang VIII der [Verordnung 2022/355 des Rates](#)),
    - Zementerzeugnissen (gelistet in Anhang IX der [Verordnung 2022/355 des Rates](#)),
    - Eisen- und Stahlerzeugnissen (gelistet in Anhang X der [Verordnung 2022/355 des Rates](#)) sowie
    - Kautschukerzeugnissen (gelistet in Anhang XI der [Verordnung 2022/355 des Rates](#)),wenn diese ihren Ursprung in Belarus haben oder aus Belarus ausgeführt werden
  - Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Weitergabe und Ausfuhr von in Anhang XII der [Verordnung 2022/355 des Rates](#) gelisteten Maschinen

## 9 Links

[Amtsblatt der EU vom 23. Februar 2022](#)

[Verordnung \(EU\) 2022/328 des Rates vom 25. Februar 2022](#)

[Verordnung \(EU\) 2022/334 des Rates vom 28. Februar 2022](#)

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/336 des Rates vom 28. Februar 2022](#)

[Amtsblatt der EU, L 65, 02. März 2022](#)

[Amtsblatt der EU, L 66, 02. März 2022](#)

[Amtsblatt der EU, L 67, 02. März 2022](#)

[Amtsblatt der EU, L 80, 09. März 2022](#)

[Amtsblatt der EU, L 81, 09. März 2022](#)

[Amtsblatt der EU, L 82, 09. März 2022](#)

[Amtsblatt der EU, L 87 I, 15. März 2022](#)

[Amtsblatt der EU, L 110, 08. April 2022](#)

[Amtsblatt der EU, L 111, 08. April 2022](#)

[Durchführungsverordnung 2022/658 des Rates vom 21. April 2022](#)

[Amtsblatt der EU, L 153, 03. Juni 2022](#)

### **Ansprechpartner**

**Tatjana Vargas**

Abteilung Volks- und Außenwirtschaft

Telefon 089-551 78-258

tatjana.vargas@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de